



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (F.D.P.)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

### **Affenversuche in Schleswig-Holstein (2. Anfrage)**

1. Trifft es zu, dass bereits im Jahr 1998 Affen zu Versuchszwecken nach Schleswig-Holstein eingeführt wurden?

Im Jahre 1998 wurden Affen zu Versuchszwecken innergemeinschaftlich nach Schleswig-Holstein verbracht; jedoch erfolgte keine Einfuhr aus Drittländern.

2. Um wie viele Tiere handelte es sich hierbei?

128 Affen

3. Wann wurden diese Tiere eingeführt (genaues Datum), aus welchem Land stammen diese Tiere, von wem wurden die Tiere eingeführt (Auftraggeber und Importeur) und welches Datum trägt die Einfuhrgenehmigung?

Die Verbringungen der aus Versuchstierzuchten in China stammenden Tiere erfolgten am 7. Januar, 13. Juli sowie am 12. November 1998 im Auftrag der privaten Untersuchungseinrichtung durch einen Tierimporteur aus den Niederlanden. Im Zuge des innergemeinschaftlichen Verbringens wurde keine Einfuhrgenehmigung erteilt.

Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung (EG) 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Amtsblatt EG Nr. L 61 S.1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1476/99 vom 6. Juli 1999 (Amtsblatt EG Nr. L 171 S.5), die das Washingtoner Artenschutzübereinkommen EU-einheitlich umsetzt, ist für Tiere des Anhangs B der Verordnung eine CITES-Bescheinigung (CITES = Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) zur Vermarktung ebenfalls nicht notwendig.

4. Wer hat wann (genaues Datum) die Einfuhrgenehmigung erteilt?

entfällt (vgl. Antwort zu Frage 3)

5. Wie werden oder wurden diese Tiere gehalten (Käfighaltung o.ä.), sind die Haltungsbedingungen zu genehmigen und falls ja, wann (genaues Datum) und von wem wurden die Haltungsbedingungen genehmigt?

Die Haltung erfolgte in Käfigen und entsprach den Anforderungen der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Amtsblatt EG Nr. L 358 S. 1).

Abgesehen von den tierschutzrechtlichen Bestimmungen zur Tierhaltung ist gemäß § 27 des schleswig-holsteinischen Landesnaturschutzgesetzes für die Haltung von Affen auch eine Tiergehegegenehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird auf Antrag von der zuständigen oberen Naturschutzbehörde, dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, erteilt. Dem genannten Auftragsforschungsinstitut ist am 01. November 1996 eine Tiergehegegenehmigung zur Haltung von 48 Schmalnasenaffen erteilt worden. Am 25. März 1998 wurde die Genehmigung unter bestimmten Auflagen auf die gleichzeitige Haltung von bis zu 120 Affen erweitert. Eine dritte Ergänzung der Tiergehegegenehmigung regelte am 05. Oktober 1998 die Dauerhaltung von maximal 64 Affen der Gruppe der Meerkatzen.

6. Welche Versuche wurden an diesen Tieren vorgenommen (genehmigungspflichtige Versuche der Stufe 1 oder anzeigepflichtige der Stufe 2 auf Toxizität)?

Es handelte sich um anzeigepflichtige Versuche der Stufe II.

7. Wurde die Kommission für Tierversuche (Ethik-Kommission) vor dem Start der Versuchsreihe(n) befragt?

- Falls ja, welche Stellungnahme hat die Kommission abgegeben?
- Falls nein, warum wurde sie nicht befragt?

Nein.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes unterstützt die Kommission die zuständige Behörde bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen. Dabei befasst sich die Kommission insbesondere mit der Frage, ob die beantragten Versuchsvorhaben unerlässlich und ethisch vertretbar sind.

Versuchsvorhaben mit Wirbeltieren, deren Durchführung ausdrücklich auf Grund einer Rechtsvorschrift gefordert ist, bedürfen jedoch nicht der Genehmigung. Hierzu gehören auch Versuche, die auf Grund des Arzneimittelgesetzes nach den Arzneimittelprüfrichtlinien für die Zulassung von Arzneimitteln vorgeschrieben sind. Vor einer Anwendung beim Menschen muss ein Arzneimittel nach dem jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse geprüft sein. Die Versuche sind unabhängig davon, ob für die zu prüfenden Substanzen schließlich ein Zulassungsantrag gestellt wird oder nicht, durchzuführen. Insofern hat der Gesetzgeber bereits eine Abwägung vorgenommen und eine Entscheidung im Hinblick auf die Unerlässlichkeit dieser Tierversuche getroffen, sodass den zuständigen Behörden hinsichtlich der Fragen zur Anzeigepflicht, ethischen Vertretbarkeit und Unerlässlichkeit dieser Tierversuche kein Ermessensspielraum gegeben ist.

8. Um welche Indikationen handelte es sich bei diesen Versuchsreihen im einzelnen?

Folgende Substanzen wurden untersucht:

- a) Rekombinantes Immunglobulin zur Langzeit-Behandlung von rheumatischer Arthritis
  - b) Substanz zur Behandlung der Arteriosklerose (Angina pectoris, myocardialer Infarkt)
  - c) Dopamin-Antagonist zur chronischen Behandlung von Tremor.
9. War die Tierart für die jeweilige Indikation vorgeschrieben?  
- Falls ja, aufgrund welcher Vorschrift(en) mussten Affen eingesetzt werden?  
- Falls nein, warum wurden diese Versuche an Affen durchgeführt?

Vorschriften, die den Einsatz bestimmter Tierarten für die jeweilige Indikation vorschreiben, existieren nicht. Versuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren, insbesondere warmblütigen Tieren, dürfen jedoch nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes nur durchgeführt werden, soweit Versuche an sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen. Der Einsatz von Affen ist als Ausnahmefall zu betrachten und nur damit zu rechtfertigen, dass sich andere in Frage kommende Tierspezies auf Grund der nachgewiesenen Unterschiede zum Menschen nicht für die entsprechenden Studien eignen.

Diese Voraussetzungen waren in den vorliegenden Fällen erfüllt. Andere Tierarten waren auf Grund der zum Menschen unterschiedlichen pharmakodynamischen bzw. pharmakokinetischen Verhältnisse nicht geeignet. Dies haben auch die Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) und das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), die zu den genannten Versuchsvorhaben um Stellungnahmen gebeten wurden, bestätigt.